

Rahmenvertrag für Schaden-, und Leasingrückläufermanagement

zwischen

Fahrschulen, die die App MEIN FUHRPARK nutzen

im Folgenden "**AG**" genannt

und

mobility first GmbH
fleet management support
Sebastian-Kneipp-Str. 41
60439 Frankfurt am Main

im Folgenden "**AN**" genannt

– gemeinsam Parteien genannt –

Präambel

Der AG besitzt einen Fuhrpark aus Fahrschulfahrzeugen, die in seinem Eigentum stehen oder geleast sind. Der AN soll für den Kunden auf Basis dieser Rahmenvereinbarung je nach Einzelauftrag verschiedene Dienstleistungen übernehmen, insbesondere das Schadensmanagement und die Abwicklung von Leasingrückläufern.

Bestandteil der im Schadensmanagement erbrachten Dienstleistung ist die komplette Abwicklung von Schadenfällen aus Kasko, Teilkasko und Haftpflichtschäden. Innerhalb dieser Funktion erledigen der AN bzw. seine Vertragswerkstätten die Reparatur inkl. der Bereitstellung von kostenfreien Ersatzfahrzeugen.

Bestandteil der im Bereich Leasingrückläufer erbrachten Dienstleistung ist die Vereinbarung eines Termins zur Abholung des Fahrzeugs, die Aufnahme in die Software, die Beauftragung der Gutachtenerstellung, Durchführung der Reparatur durch Erfüllungsgehilfen und Rückführung des Fahrzeugs an die Leasinggesellschaft.

Diesbezüglich vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages

Der AG beauftragt den AN mit der Durchführung des Schadenmanagements und/oder der Abwicklung von Leasingrückläufern.

Das Schadenmanagement umfasst die

- Stellung einer Schadenhotline 365/24
- Führung einer elektronischen Schadensakte
- Entgegennahme der Schadensmeldung, Einholung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Prüfung derselben im Unfall- oder Diebstahlsfall innerhalb Deutschlands
- Hol- und Bringservice zum Unfallort bzw. nach Schadensbehebung zum Wohnort des Fahrzeugnutzers, jeweils innerhalb Deutschlands
- Stellung von Ersatzfahrzeugen in Form eines Fahrschulwagens
- Abwicklung/Behebung von selbst- und fremdverursachten Schäden durch zertifizierte Partnerwerkstätten
- Ein- und Aussteuerung von Fahrzeugen

Die Geltendmachung von Personenschäden und Sachschäden an anderen Gegenständen als dem Fahrzeug fällt nicht in den Aufgabenbereich des AN. Der AN wird dies nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger gesonderter Beauftragung durchführen.

Die Abwicklung von Leasingrückläufern umfasst die

- Terminvereinbarung zur Abholung des Fahrzeugs
- Aufnahme in die Software
- Beauftragung der Gutachtenerstellung
- Erstellung der Arbeitskarte für die Reparaturwerkstatt und Durchführung der Reparaturen durch die Vertragswerkstätten des AN
- Rückführung des Fahrzeugs an die Leasinggesellschaft

§ 2 Aussteuerung von Fahrzeugen

Im Falle einer Rückgabe der Fahrzeuge an die Leasinggesellschaften, erfolgt diese ebenfalls durch den AN. Der AN holt das betroffene Fahrzeug innerhalb Deutschlands ab und übergibt dies der Leasinggesellschaft. Der AN verpflichtet sich, die Leasinggesellschaft über alle ihm bekannten Schäden bei der Rückgabe zu informieren.

§ 3 Schadenhotline/Führung einer Schadensakte

Der AN stellt an 365 Tage, 24 Stunden eine Schadenhotline (via Telefon, Mail und Schaden APP) verantwortlich zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn der AN durch höhere Gewalt an der Bereitstellung der Hotline gehindert ist.

Der AN wird gemeldete Schäden unverzüglich bearbeiten und an Werktagen (Mo – Fr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage) spätestens nach 24 Stunden einen qualifizierten Schadenfall öffnen.

Die laufenden Informationen während eines Schadenereignisses können vom Nutzer über die Schadenhotline – 069153258484 und meinfuhrpark@mobility-1.de dauerhaft abgefragt werden. Die Reaktionsfrist darauf ist auf 24 Stunden verkürzt.

Der AN wird für jeden Schadensfall eine Schadensakte (mit Leasingvertrag, Unfallbericht, Gutachten und allen weiteren Ereignissen/Unterlagen) anlegen und pflegen, welche der AG auf dem Portal des AN einsehen kann.

§ 4 Stellung von Ersatzfahrzeugen

Der AN hat die Nutzer des AG mobil zu halten. Bereitstellung eines Fahrschulfahrzeuges inkl. Pedalerie, ohne verdunkelte Scheiben, Weitwinkel Außenspiegel und Prüfungsmechanismus (zur Ausübung von Führerscheinprüfungen) gegen Rechnung bundesweit innerhalb von 6 Stunden. Im Falle eines Totalschadens oder im Diebstahlsfall informiert der AN den AG und der AG stellt möglichst innerhalb von 7 Werktagen ein eigenes Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

Im Regressfall darf der AN nach der Fraunhofer Tabelle mit der gegnerischen Versicherung abrechnen und seine Mietfahrzeuge zur Verfügung stellen. Eine Erstattungspflicht des AG besteht nicht.

In allen Fällen wird der AN das Ersatzfahrzeug innerhalb Deutschlands an den gewünschten Orten anliefern und auch wieder abholen.

§ 5 Abwicklung von Kasko und Diebstahlsfällen

Im (Teil-)Kaskoschadensfall oder bei Diebstahl holt der AN alle zur Schadensbeurteilung erforderlichen Unterlagen ein.

Bei Schäden, welche die jeweilige Selbstbeteiligung der Versicherung übersteigen, informiert der AN unverzüglich den von dem AG benannten Kontaktpartner unter Übermittlung der Unterlagen. Der derzeitige Kontaktpartner ist nicht bekannt. Der AG ist zu einem jederzeitigen Austausch des Kontaktpartners berechtigt und wird den AN hierüber sowie über eine Änderung der Höhe der Selbstbeteiligung umgehend schriftlich informieren.

Der AN übernimmt die Schadensabwicklung bei Schäden, welche die Selbstbeteiligung übersteigen, aus eigenen Mitteln und wird die Fahrzeuge umgehend reparieren. Im Gegenzug tritt der AG seine Ansprüche aus der Kfz-Versicherung an den AN ab. Sollte der AG im Prämienrückstand geraten sein, haftet der AG gegenüber dem AN vollumfänglich für alle Forderungen.

Der AN übernimmt zudem die Geltendmachung von Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüchen, welche die unter diesen Vertrag fallenden Fahrzeuge betreffen, gegen den jeweiligen Schädiger. Diesbezüglich bestehende Ansprüche des AG gegen den jeweiligen Schädiger tritt dieser ebenfalls schon jetzt an den AN in vollem Umfang ab, damit dieser selbständig in eigenem Namen an sich selbst die Ansprüche auch gerichtlich geltend machen kann.

Die Versicherungsbedingungen werden dem AN übermittelt und werden von diesem beachtet. Änderungen zu den Versicherungsbedingungen sind von dem AG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern der Schaden die jeweils aktuelle Selbstbeteiligung nicht überschreitet, wird der AN den Schaden unverzüglich reparieren bzw. reparieren lassen und die Kosten dem AG zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen in Rechnung stellen.

Bei unklaren Ereignissen, sofern eine Inanspruchnahme des Unfallgegners möglich ist, meldet der AN das Schadensereignis dem Versicherer des Unfallgegners und, sofern die Selbstbeteiligung überschritten wird, dem Kontaktpartner des AG und macht den Schaden vorrangig bei der gegnerischen Versicherung geltend. Lehnt diese die Schadensbehebung ab, wird der AN den Schaden, sofern der Selbstbehalt überschritten wird, erst in Absprache mit dem Kontaktpartner des AG beheben. Sofern der Selbstbehalt in diesen Fällen unterschritten wird, wird der AN den AG vor der Reparatur darüber informieren, dass auch eine Einstandspflicht des Unfallgegners in Betracht kommt und das Fahrzeug erst nach Zustimmung des AG reparieren bzw. reparieren lassen und parallel die Forderung bei der gegnerischen Versicherung einfordern.

Die Einholung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen zur Sicherung möglicher Ansprüche gegen die gegnerische Versicherung ist Ermessenssache des AN.

§ 6 Abwicklung von Haftpflichtschäden

Im Falle von Haftpflichtschäden erstellt der AN einen Kostenvoranschlag und macht die Ansprüche bei der Versicherung des Unfallgegners geltend. Der AN beauftragt die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Kraftfahrzeugsachverständigen, wenn dies von der gegnerischen Versicherung gefordert wird oder wenn die gegnerische Versicherung die Schadensregulierung ganz oder teilweise ablehnt.

Lehnt die gegnerische Versicherung die Schadensregulierung ganz oder teilweise ab oder reagiert nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist, übermittelt der AN seinem hauseigenen Rechtsanwalt alle zur Bearbeitung der Angelegenheit erforderlichen Unterlagen (Schadensakte) in elektronischer Form und auf ausdrücklichen Wunsch zusätzlich in Papierform. Die weitere Bearbeitung der Forderung erfolgt in diesem Fall durch den Anwalt, der AN steht diesem jedoch als Ansprechpartner zur Verfügung und wird alle gewünschten Auskünfte geben und Unterlagen übermitteln. Der AN wird sich bei dem Anwalt zudem in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Angelegenheit informieren und diesen gemäß § 10 dokumentieren und systemseitig erfassen.

Sofern die Kostenerstattung von der gegnerischen Versicherung abgelehnt wird und eine alternative Übernahme der Kosten durch eine Versicherung des AG in Betracht kommt, wird der AN sich mit dem von dem AG benannten Kontaktpartner der Versicherung in Verbindung setzen und ebenfalls alle relevanten Informationen mitteilen.

Eine Reparatur des Schadens erfolgt, wenn die gegnerische Versicherung, die Versicherung des AG oder der AG dieser zustimmt.

§ 7 Reparaturwerkstatt

Der AN ist frei, einen Schaden unter Beachtung der vertraglichen Bedingungen selbst zu reparieren oder einen Dritten mit der Reparatur zu beauftragen, sofern die Reparatur durch eine bestimmte Werkstatt nicht in den Leasing-/Versicherungsverträgen vorgegeben ist.

§ 8 Kosten und Rechnungsstellung

Sofern der AN die Reparatur nicht selbst durchführen kann oder entsprechend der Leasingbedingungen die Reparatur in einer Herstellerwerkstatt erforderlich ist, werden jeweils die ortsüblichen Stundensätze berechnet. Der AN wird in diesen Fällen zusätzlich die seitens des AG bereits verhandelten und dem AN mitgeteilten Kundenrabatte durchsetzen und den AG im Falle einer Ablehnung informieren, damit dieser den AN unterstützen kann. Wird die Anwendung der Rabatte trotz Intervention des AG abgelehnt, kommt der ortsübliche Stundensatz zur Anwendung.

Im Falle eines Teilediebstahls oder einer zeitweisen Entwendung mit Elektronikschaden gelten besondere Regeln. Der AN ist in diesen Fällen berechtigt, nach Herstellervorgaben ohne Rabatte zu verrechnen.

Die Abrechnung von Haftpflichtschäden erfolgt zu ortsüblichen Stundensätzen. Es herrscht Einigkeit das dazu die DEKRA Übersicht für Reparatur Stundensätzen zu Grunde gelegt werden. Sollte eine gegnerische Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise Ansprüche aus dem Stundenverrechnungssatz ablehnen, so ist dieser bis auf den Kaskostundensatz von dem AG zu erstatten.

Der AN verpflichtet sich, beim Einsatz von einem Gutachter und bei den Abschlepp-Bergungsunternehmen nur die Ist-Kosten zu berechnen.

Der AN erhält für die Abwicklung des Schadenmanagements, der Schadenshotline sowie der Aktenführung eine monatliche Pauschale von 0,00 € (netto) pro Fahrzeug und Monat.

Die Aufrechnung des AN mit sonstigen Ansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist auf die rechtskräftige oder unbestrittene Forderung beschränkt. Dem AN bleibt Werkunternehmerpfandrecht gemäß §647 BGB erhalten.

Der AN verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der Forderungen seiner beauftragten Dienstleister und Werkstätten. Im Gegenzug verpflichtet sich der AG die Rechnungen des AN innerhalb des Zahlungsziels von ab sofort netto (Mo. – Fr., ausgenommen Feiertage) zu bezahlen.

§ 9 Kommunikation

Sämtliche Kommunikation hat eine Erstreaktion von 24 Stunden als Frist.

§ 10 Dokumentation

Der AN wird geschlossene Fälle, welche er der Versicherung (vorsorglich) gemeldet hat, direkt nach Abschluss an den Versicherer melden.

Sofern der AN eine Nachricht von der gegnerischen Versicherung erhält, wird er innerhalb von 24 Stunden auf diese reagieren.

Zudem archiviert der AN die vollständige Dokumentation, die insbesondere folgendes enthält: Schadenmeldung, Bilder (falls vorhanden), Kostenvoranschläge bzw. Gutachten, Meldungen (Ersatzteilmangel die zeitlich verzögern), Rechnung zur Reparatur und den Emailverkehr.

§ 11 Vorrangige Beachtung weiterer Verträge

Der AG wird dem AN die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen zur Verfügung stellen. Der AN verpflichtet sich, zur Beachtung der darin enthaltenen Regelungen. Bestehen Unstimmigkeiten zwischen den Regelungen dieses Vertrages und dem Versicherungsvertrag, gehen die Regelungen des Versicherungsvertrages vor. Der AN wird den AG auf die Unstimmigkeiten schriftlich aufmerksam machen.

§ 12 Laufzeit

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zudem, der AN die elektronische/telefonische Auftragserteilung erhält. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Laufzeit für wiederkehrende Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit und bedarf keiner Kündigung.

Eine Kündigung ist dann zulässig, wenn der AN nicht die erforderlichen Freigaben zur Reparaturdurchführung einholt, wiederholt gemeldete Schadenfälle nicht innerhalb der vertraglichen Fristen bearbeitet bzw. die Dokumentationspflichten aus dem Vertrag wiederholt nicht erfüllt oder sich mehreren Audits verweigert, sowie im Falle dass der AN trotz vorheriger mehrfacher schriftlicher Abmahnung erneut nicht den wirtschaftlich günstigen Reparaturweg wählt oder wiederholt selbst verschuldet nicht sach- und fachgerecht Instand setzt.

§ 13 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt dessen Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Ersatzvereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

§ 14 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung der hinterlegten Datenschutzinformationen in MeinFuhrpark.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.